



© Sebastian Duda

Rechtliche Probleme bei der Abrechnung von oralimplantologischen Leistungen

Dr. Klaus Volker Schiller, Sarah Schiller, Manuel Pfeifer

Problemaufriss

1. Sind bei einem Patienten oralimplantologische Behandlungsmaßnahmen medizinisch indiziert, kommt es vor, dass sich der Hauszahnarzt eines Patienten aus unterschiedlichen Gründen dafür entscheidet, eine oralimplantologisch indizierte Behandlung durch einen hinzugezogenen besonders spezialisierten Implantologen in seiner Praxis durchführen zu lassen und die implantologischen Leistungen dieses Implantologen selbst gegenüber dem Patienten abzurechnen. Es stellt sich dann jedoch die Frage der Zulässigkeit/Unzulässigkeit eines entsprechenden Behandlungs-/Abrechnungsmodells unter berufsrechtlichen, haftungsrechtlichen, strafrechtlichen, steuer-/sozialversicherungsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten.¹ Dies gilt sowohl für

den Hauszahnarzt, der den spezialisierten Implantologen hinzuzieht, als auch für den hinzugezogenen Implantologen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer ein entsprechendes Behandlungs-/Abrechnungsmodell zulässig ist, sind eng. Im Folgenden werden die zu beachtenden Voraussetzungen beleuchtet und ein Lösungsmodell vorgeschlagen, um Risiken, insbesondere auch in strafrechtlicher Hinsicht, auszuschließen.

2. Der rechtlichen Betrachtung liegt folgender Ausgangsfall zugrunde: Z. ist der Hauszahnarzt von Patient P. Z. diagnostiziert bei P. die Erforderlichkeit einer oralimplantologischen Behandlungsmaßnahme. Zur Durchführung dieser Behandlung zieht Z. den spezialisierten Oralimplantologen I. hinzu. Dieser soll die Implantation in der Praxis von Z.

durchführen. Die Abrechnung der gesamten zahnärztlichen Leistungen, d. h. einschließlich der oralimplantologischen Behandlung, erfolgt durch Z. I. erhält für die Durchführung seiner Maßnahme aufgrund eines Vertrages mit Z. ein Pauschalhonorar. Z. verfügt über keine speziellen Kenntnisse auf dem Gebiet der Oralimplantologie.

3. Bei der rechtlichen Beurteilung der zugrunde liegenden Fallgestaltung handelt es sich um Privatpatienten, die entweder die Behandlungskosten selbst bezahlen oder ganz oder zum Teil von ihrer privaten Krankenversicherung oder von der Beihilfestelle einer staatlichen Körperschaft Erstattung verlangen. Soweit es um Kassenpatienten geht, bei denen ausnahmsweise eine implantologische Maßnahme von der gesetzlichen Krankenkasse ganz oder teilweise übernom-

men wird, ist diese Fallgruppe nicht Gegenstand dieses Beitrages, da insoweit spezielle Betrachtungen erforderlich sind, die einer gesonderten Beurteilung bedürfen.

4. Die Zulässigkeit/Unzulässigkeit des beschriebenen Behandlungs-/Abrechnungsmodells ist sowohl für den Hauszahnarzt als auch für den hinzugezogenen Implantologen von unmittelbarer Relevanz. Beteiligt sich der hinzugezogene Implantologe an unzulässigen Behandlungs-/Abrechnungsmodellen des Hauszahnarztes, kann er sich dadurch u. U. selbst straf-/berufsrechtlich relevant verhalten.

5. Im Folgenden wird erörtert, ob das beschriebene Behandlungs-/Abrechnungskonzept rechtlichen Bedenken unterliegt in Bezug auf:

- Vereinbarkeit mit der GOZ;
- Vereinbarkeit mit der Berufsordnung für Zahnärzte;
- haftungsrechtliche Fragen;
- strafrechtliche Aspekte;
- wettbewerbsrechtliche Aspekte;
- steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragen.

Vereinbarkeit mit der GOZ

1. Gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ darf ein Zahnarzt nur Leistungen abrechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht und fachlichen Weisung erfolgt sind. Dagegen verstößt ein Zahnarzt, wenn er das Honorar für einen hinzugezogenen Implantologen abrechnet, es sei denn, die Implantationsmaßnahme ist unter seiner Aufsicht und fachlichen Weisung erfolgt.

a) Vorab ist festzustellen, dass § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ eine delegierbare Leistung auf eine Person voraussetzt, die zur Ausführung der delegierten Leistungen aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen und ihrer zahnmedizinischen Kompetenz dazu in der Lage ist. Bei einer implantologischen Behandlungsmaßnahme liegt eine delegierbare Leistung vor, wenn diese durch einen Zahnarzt ausgeführt wird, wie dies bei dem genannten Behandlungs-/Abrechnungskonzept der Fall ist.

b) Eine Abrechnung gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ könnte jedoch auch dann zulässig sein, ohne dass deren Voraussetzungen erfüllt sind, wenn § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ abdingbar wäre. Das heißt, der Patient könnte mit dem Hauszahnarzt vereinbaren, dass abweichend von § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ Leistungen auch dann von dem Hauszahnarzt abgerechnet werden können, wenn er – der Hauszahnarzt – die betreffenden Leistungen nicht selbst vorgenommen hat und diese nicht unter seiner Aufsicht und fachlichen Weisung erfolgt sind. Indessen ist § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ nicht abdingbar. Für eine Abdingbarkeit könnte sprechen, dass in der GOZ vorgesehen ist, dass ein Honorar frei von den zahnärztlichen Gebührentatbeständen vereinbart werden kann, jedoch betrifft dies nur dessen Höhe, nicht jedoch den Grundsatz des § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ, dass nur Leistungen abgerechnet werden dürfen, die der Zahnarzt selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht und fachlichen Weisung erfolgt sind. Dies bedeutet, dass selbst dann, wenn der Zahnarzt nach entsprechender Aufklärung im Einverständnis mit dem Patienten die Abrechnung der gesamten Behandlungsmaßnahme selbst gegenüber dem Patienten vornimmt, er damit gegen § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ verstößt, mit der Folge, dass die Abrechnung unwirksam und der Patient berechtigt ist, das entsprechende Honorar gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 818 Abs. 2 BGB zurückzuverlangen. Denn wenn die Abrechnung unwirksam ist, ist die Bezahlung des Patienten rechtsgrundlos erfolgt und kann somit auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung zurückverlangt werden.² Es bleibt abzuwarten, ob im Hinblick auf die neue Rechtsprechung des BGH zu unwirksamen Honorarvereinbarungen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (die nicht zur Unwirksamkeit des Anwaltsvertrages führt)³ entsprechendes in Zukunft von den Gerichten auch für den Arztvertrag angenommen wird. Unter Fortschreibung dieser neuen Rechtsprechung wäre zum einen der Vertrag mit dem Hauszahnarzt wirksam und zum anderen könnte der Hauszahnarzt zumindest dasjenige Honorar für diejenigen Leistungen verlangen, die er selbst erbracht hat. Solange sich jedoch

die bisherige Rechtsprechung zur GOZ noch nicht geändert hat, muss weiter davon ausgegangen werden, dass das Zahnarzt Honorar voll zurückverlangt werden kann.

c) Verfassungsrechtliche durchgreifende Bedenken gegen § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ hat der BGH gegen die vergleichbare Regelung von § 4 GOÄ verworfen, sodass auch von der Verfassungsmäßigkeit von § 4 Abs. 2 GOZ auszugehen ist.⁴

d) Um eine Abrechnung der Leistungen nach dem beschriebenen Behandlungs-/Abrechnungskonzept gegenüber dem Patienten in rechtlich zulässiger Weise vornehmen zu können, besteht die einzige Möglichkeit nur darin, dass der hinzugezogene Implantologe unter der Aufsicht und fachlichen Weisung des Hauszahnarztes die implantologische Maßnahme durchführt. Dies setzt jedoch wiederum voraus, dass der Hauszahnarzt zum einen die Voraussetzungen erfüllt, die für eine ordnungsgemäße Aufsicht und fachliche Weisung erforderlich sind, d. h., dieser dazu zum einen tatsächlich in der Lage und zum anderen dazu auch gegenüber dem hinzugezogenen Implantologen berechtigt ist. Um diese Kriterien erfüllen zu können, müssen in Bezug auf die persönliche Aufsicht und fachliche Weisung folgende Voraussetzungen von dem Hauszahnarzt erfüllt werden:

aa) Persönliche Aufsicht

Damit fremde, delegierte Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ als eigene Leistungen durch den Hauszahnarzt abgerechnet werden können, müssen sie unter seiner persönlichen Aufsicht erbracht werden. Der abrechnende Zahnarzt muss die Oberhand behalten und notfalls selbst eingreifen können. Für die Bestimmung des Umfangs der Aufsicht kommt es auf die Art der Untersuchung und die Umstände des Einzelfalles an. Eine Definition dafür, was unter dem Begriff „persönliche Aufsicht“ zu verstehen ist, enthält die GOZ nicht. Generell lässt sich jedoch hierzu Folgendes feststellen: Eine Leistung ist stets dann unter der persönlichen Aufsicht des Hauszahnarztes erfolgt, wenn dieser während der gesam-

ten implantologischen Leistungserbringung durch den Implantologen räumlich anwesend ist und im „Fall des Falles“ sofort eingreifen kann. Das Kriterium der Aufsicht dient nämlich zum einen dazu, dass die von einem fremden Dritten erbrachten Leistungen nur dann durch den Zahnarzt selbst abrechenbar sind, wenn die Leistungen auch sein persönliches Gepräge, d. h. des Hauszahnarztes, haben. Zum anderen dient sie der Patientensicherheit. Von daher ist das Kriterium der Aufsicht grundsätzlich nur dann erfüllt, wenn tatsächlich die Implantationsmaßnahme durch den hinzugezogenen Implantologen im Beisein des Hauszahnarztes erfolgt. Ob es für die danach erforderliche Aufsicht ausreichend ist, wenn der Hauszahnarzt sehr kurzfristig erreichbar ist, das heißt z. B. innerhalb weniger Minuten, bzw. welche Zeitspanne erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, z. B. Art und Dringlichkeit der Behandlungsmaßnahme. Der sicherste Weg ist jedoch derjenige, dass der Hauszahnarzt während der gesamten Maßnahme persönlich präsent ist. Dies mit Blick auf die Strenge der Rechtsprechung. Analogien zu den Erreichbarkeitszeiten von Chefarzten,⁵ die innerhalb einer halben Stunde das Krankenhaus von ihrer Wohnung erreichen müssen, sollten nicht auf die streitgegenständliche Konstellation übertragen werden, da die Situation bei einer konkreten oralimplantologischen Behandlungsmaßnahme anders ist als die angesprochene Fallgruppe der Erreichbarkeit eines Chefarztes eines Krankenhauses.

bb) Fachliche Weisungen

aaa) Das Kriterium der fachlichen Weisung ist nur dann zu bejahen, wenn folgende Voraussetzungen von dem Hauszahnarzt erfüllt werden:

- Fähigkeit, in Bezug auf die Durchführung der oralimplantologischen Maßnahmen fachliche Weisungen erteilen zu können;
- Befugnis, dem hinzugezogenen Implantologen Weisungen erteilen zu dürfen;
- konkrete Wahrnehmung dieser Weisungsbefugnis während der Durchführung der oralimplantologischen Maßnahme.

bbb) Der Hauszahnarzt muss in der Lage sein, fachliche Weisungen in Bezug auf die konkrete Leistung zu erteilen. Dies bedeutet, dass der Hauszahnarzt grundsätzlich entsprechende Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der oralen Implantologie haben muss (z. B. Teilnahme an implantologischen Fach-/Fortbildungskursen, Veröffentlichung von zwei implantologischen Fachaufsätzen, Teilnahme an praktischen implantologischen Insertionen). Hat er solche Kenntnisse nicht, fehlt es an dem Kriterium „Fähigkeit zur Erteilung fachlicher Weisungen“.

ccc) Hat der Hauszahnarzt entsprechende fachlichen Fähigkeiten, muss er auch gegenüber dem Implantologen die Befugnis zur Weisung haben. Diese Befugnis ergibt sich in der Regel aus dem erteilten Auftrag zwischen ihm und dem Implantologen (§ 662, 665 BGB). Wer jegliche Zweifel an einem Weisungsrecht jedoch ausschließen will, sollte in der Vereinbarung mit dem Implantologen ausdrücklich eine entsprechende Weisungsbefugnis vorsehen.

ddd) Schließlich erfordert die fachliche Weisung auch deren tatsächliche Wahrnehmung im konkreten Fall durch den Hauszahnarzt. Dies bedeutet, dass der Hauszahnarzt auch sein Weisungsrecht tatsächlich ausüben muss, wenn dafür ein konkretes Bedürfnis besteht. Dies ist stets dann gewährleistet, wenn der Hauszahnarzt während der gesamten oralimplantologischen Maßnahme präsent ist und er aufgrund seiner fachlichen Kenntnisse erkennen kann, dass er gegenüber dem behandelnden Implantologen aufgrund seines bestehenden Wissens oder seines Wissensvorsprungs wegen seiner langjährigen Behandlung des Patienten, die Erforderlichkeit für eine entsprechende Weisung erkennt.

2. Resümierend ist festzuhalten, dass eine Abrechnung von implantologischen Leistungen eines hinzugezogenen Implantologen durch den Hauszahnarzt nur dann zulässig ist, wenn der Hauszahnarzt die persönliche Aufsicht und fachliche Weisung gegenüber dem hinzugezogenen Implantologen ausüben kann und ausübt. Ist dies nicht gewährleistet, ver-

stößt eine Abrechnung gegen § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ. Sie wäre insoweit zu Unrecht erfolgt. Von dem Patienten könnte das berechnete Honorar gegenüber dem Hauszahnarzt nach derzeitiger Rechtsprechung in voller Höhe zurückgefordert werden. Der Umstand würde nichts daran ändern, dass der hinzugezogene Implantologe selbst von einer Berechnung der von ihm erbrachten Leistung gegenüber dem Patienten absieht. Die Voraussetzungen dafür, dass einem entsprechenden Rückforderungsanspruch der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) entgegensteht, liegen nicht vor.

Vereinbarkeit mit der Berufsordnung

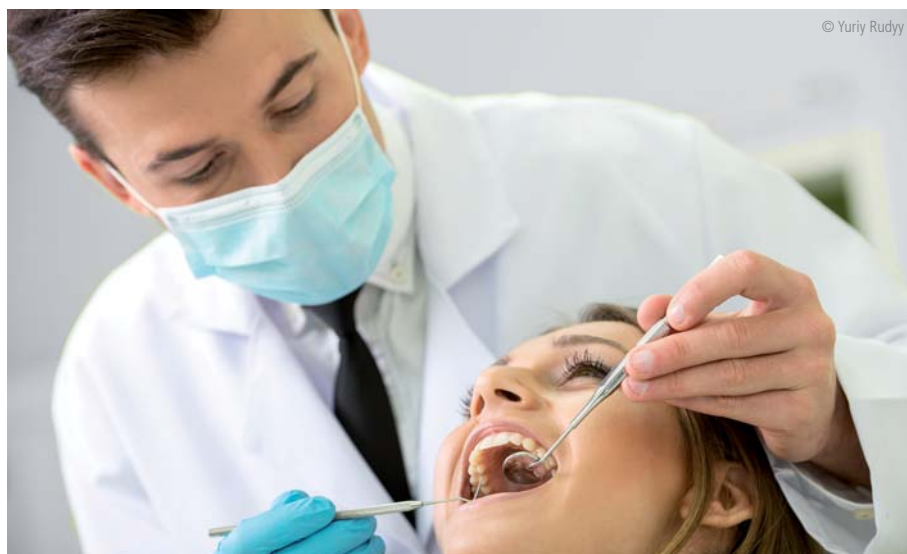
1. Die berufsrechtliche Zulässigkeit des beschriebenen Behandlungs-/Abrechnungsmodells richtet sich nach der Berufsordnung für Zahnärzte im jeweiligen Bundesland. Grundlage der berufsrechtlichen Beurteilung ist im Rahmen dieses Essays – exemplarisch – die Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz. Die dortigen Regelungen sind jedoch – mutatis mutandis – auch in den Berufsordnungen für Zahnärzte in anderen Bundesländern enthalten, sodass die nachfolgenden Ausführungen vom Grundsatz her als bundesweit geltend angesehen werden können.

2. § 2 Abs. 4 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz sieht vor, dass der Zahnarzt den Patienten über den Namen des ihm behandelnden Zahnarztes in geeigneter Weise zu informieren hat. Bei dem beschriebenen Behandlungs-/Abrechnungsmodell ist dies problemlos realisierbar. Der Hauszahnarzt muss danach den Patienten (nur) darüber informieren, dass die implantologische Behandlungsmaßnahme durch den hinzugezogenen Implantologen unter seiner Aufsicht und fachlichen Weisung erfolgt. Es ist empfehlenswert, dass der Hauszahnarzt sich dazu die ausdrückliche schriftliche Bestätigung über die erfolgte Aufklärung und die Einwilligung des Patienten erteilen lässt.

3. § 2 Abs. 8 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz legt

fest, dass es einem Zahnarzt nicht gestattet ist, für die Zuweisung von Patienten ein Entgelt zu fordern oder sich andere Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Dagegen würde verstoßen, wenn der abrechnende Hauszahnarzt – aufgrund einer Vereinbarung mit dem hinzugezogenen Implantologen – ein Honorar für die Zuweisung vereinbart. Nur dann, wenn – wie ausgeführt – der Hauszahnarzt eine eigene Abrechnung nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ vornehmen darf, wäre § 2 Abs. 8 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz nicht verletzt, wenn im Innenverhältnis zwischen dem Hauszahnarzt und dem hinzugezogenen Implantologen keine davon abweichende Honorarvereinbarung getroffen wird. Auf jeden Fall bestehen keine Bedenken, wenn das dem Patienten berechnete Honorar voll an den hinzugezogenen Implantologen weitergegeben wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass keine sonstigen finanziellen oder sonstigen Vorteile wechselseitig – über das zulässig vereinbarte Honorar hinaus – zwischen dem Hauszahnarzt und dem Implantologen abgesprochen oder gewährt werden. Der Hauszahnarzt sollte den Patienten darüber aufklären, dass die gesamte Abrechnung der Behandlungsmaßnahme durch ihn erfolgt.

4. § 4 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz bestimmt, dass ein Zahnarzt ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit versichert sein muss. Dies bedeutet bei dem beschriebenen Behandlungs-/Abrechnungsmodell, dass der Hauszahnarzt auch eine Haftpflichtversicherung haben muss, die Behandlungsfehler des von ihm hinzugezogenen Implantologen abdeckt. Ebenso muss der hinzugezogene Implantologe über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügen, die ärztliche Behandlungsfehler bei einer entsprechenden Behandlungspraxis in fremder Praxis unter der Aufsicht und unter der fachlichen Weisung des Hauszahnarztes einschließt. Die versicherungsmäßige „Vertragslage“ ist stets mit der jeweiligen Haftpflichtversicherung sowohl durch den Hauszahnarzt als auch durch den hinzugezogenen Implan-



ologen – jeder für sich – zu klären und sich schriftlich bestätigen zu lassen. Wenn und soweit die entsprechende haftpflichtversicherungsmäßige Abdeckung gesichert ist, verstößt ein entsprechendes Behandlungs-/Abrechnungsmodell nicht gegen § 4 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz.

5. Gemäß § 3 Abs. 1 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz ist ein Zahnarzt verpflichtet, die für seine Berufsausübung geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ihre Auflagen der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz zu beachten. Zwar gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Auflage der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz oder eine sonstige ausdrückliche Regelung, die es einem Hauszahnarzt untersagt, einen spezialisierten Implantologen zur Durchführung einer oralimplantologischen Maßnahme unter seiner Aufsicht und fachlichen Weisung hinzuziehen. Jedoch ist – wie ausgeführt – ein Zahnarzt nur berechtigt, Leistungen selbst abzurechnen, die er entweder selbst erbracht hat, oder wenn diese unter seiner Aufsicht und fachlichen Weisung erfolgt sind (§ 4 Abs. 2 S. 1 GOZ). Erfüllt der Hauszahnarzt diese Kriterien nicht, läge ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ vor und damit ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz, wenn er gleichwohl ein entsprechendes Behandlungs-/Abrechnungsmodell praktiziert. Nur dann, wenn der Hauszahn-

arzt berechtigt ist, die Leistungen selbst abzurechnen, liegt kein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz vor.

6. § 9 Abs. 1 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz schreibt grundsätzlich vor, dass die Berufsausübung des selbstständigen Zahnarztes an seinen Praxissitz gebunden ist. § 9 Abs. 2 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz enthält jedoch eine Ausnahme, nach der die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz zulässig ist, wenn im Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung des Patienten sichergestellt ist. Wenn und soweit diese Voraussetzung erfüllt ist, verstößt weder der hinzugezogene Implantologe gegen § 9 Abs. 1 der Berufsordnung der Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz noch beteiligt sich daran unzulässig der Hauszahnarzt. M. a. W.: § 9 Abs. 1 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz ist dann nicht verletzt, wenn die Praxis des Hauszahnarztes in jeder Hinsicht ordnungsgemäß eingerichtet ist, entsprechendes Personal zur Verfügung steht und im Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten auch sonst gewährleistet ist.

Haftungsfragen

1. Kommt es durch den hinzugezogenen Implantologen zu einem ärztlichen

Behandlungsfehler, haftet dafür gegenüber dem Patienten der Hauszahnarzt gemäß § 630 a i. V. m. § 280 Abs. 1 BGB. Der hinzugezogene Implantologe haftet gegenüber dem Patienten gemäß § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i. V. m. § 229 StGB.

2. Liegt der Behandlungsfehler ausschließlich bei dem Hauszahnarzt, haftet dieser ausschließlich gegenüber dem Patienten gemäß § 630 a i. V. m. § 280 Abs. 1 BGB und gemäß § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i. V. m. § 229 StGB.

3. Haben sowohl der Hauszahnarzt als auch der hinzugezogene Implantologe einen Behandlungsfehler begangen, haftet der Hauszahnarzt gemäß § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 620 a und gemäß § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i. V. m. § 229 StGB sowie der behandelnde Implantologe gemäß § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i. V. m. § 229 StGB gegenüber dem Patienten gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB).

4. Von der Haftung gegenüber dem Patienten ist zu unterscheiden, in welchem Verhältnis der hinzugezogene Implantologe dem Hauszahnarzt zum Ersatz verpflichtet ist, soweit dieser von dem Patienten in Anspruch genommen wird. Dies richtet sich danach, in welchem Verhältnis der Schaden durch wen verursacht wurde. Ist der Schaden alleine durch einen Fehler des hinzugezogenen Implantologen verursacht worden, hat dieser den Hauszahnarzt von eventuellen Ansprüchen im Innenverhältnis völlig freizustellen. Hat ausschließlich der Hauszahnarzt den Fehler verursacht, weil er z. B. eine fachlich falsche Weisung erteilt hat, obwohl der Implantologe dem widersprochen hat, haftet ausschließlich der Hauszahnarzt und hat den Implantologen insoweit von Ansprüchen freizustellen. Haben beide den Behandlungsfehler begangen, hängt das Maß der Freistellung davon ab, welcher Verschuldensanteil höher ist, d. h., derjenige des Hauszahnarztes oder derjenige des Implantologen. Dies ist eine Frage des Einzelfalles. Wiegt das Verschulden gleich, findet im Innenverhältnis zwischen Hauszahnarzt und Implantologen eine Haftungsverteilung 50:50 statt. Im Übrigen hat die Haf-

tungsverteilung nach dem jeweiligen Mitverschuldensanteil zu erfolgen.⁶

Strafrechtliche Aspekte

1. Nach der Rechtsprechung macht sich ein Zahnarzt wegen Betruges gemäß § 263 Abs. 1 StGB strafbar, wenn er Gebühren eines hinzugezogenen Implantologen selbst abrechnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ erfüllt sind. Für einen strafrechtlichen Vorwurf kommt es nicht darauf an, ob der Hauszahnarzt nur diejenigen Gebühren abrechnet, die auch der hinzugezogene Implantologe hätte abrechnen dürfen, oder ob sogar weniger abgerechnet wird, als gesetzlich zulässig, oder ob die erbrachte Leistung das wert ist, was geleistet wurde. Entscheidend ist nach der Rechtsprechung alleine, ob zu Unrecht gegenüber dem Patienten eine Leistung abgerechnet wurde, weil diese nicht nach § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ hätte abgerechnet werden dürfen.⁷

2. Ein Betrugsvorwurf könnte zwar, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ nicht erfüllt werden, dadurch ausgeschaltet werden, dass der zu behandelnde Patient über alles aufgeklärt wird, insbesondere auch darüber, dass grundsätzlich eine Abrechnung gegenüber dem Patienten wegen § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ nicht zulässig ist, dass eine Abweichung von § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ nicht vereinbart werden kann und der Patient auch nicht berechtigt ist, entsprechende Kosten gegenüber seiner privaten Krankenversicherung oder der Beihilfestelle seiner Anstellungsbehörde ersetzt zu verlangen. Jedoch würde dies nur bedeuten, dass ein strafrechtlich relevanter Vorwurf gegenüber dem Hauszahnarzt und dem behandelnden Implantologen entfällt, nicht jedoch würde dadurch der berufsrechtliche Verstoß gegen § 3 Abs. 1 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz ausgeschaltet, selbst wenn der Patient mit allem nach erfolgter Aufklärung einverstanden wäre. M. a. W.: Durch Aufklärung über alle angesprochenen wesentlichen Umstände würde zwar eine Strafbarkeit entfallen, jedoch bleibt in diesem Fall der berufsrechtliche Verstoß. Dieser

kann – wie ausgeführt – nur dadurch vermieden werden, wenn die Abrechnungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ erfüllt werden, d. h., die implantologische Behandlung durch den hinzugezogenen Implantologen unter der Aufsicht und fachlichen Weisung des Hauszahnarztes erfolgen und auch die sonstigen Voraussetzungen beachtet werden, wie sie beschrieben wurden.

Wettbewerbsrechtliche Aspekte

1. Ob und in welcher Weise ein Hauszahnarzt berechtigt ist, damit zu werben, dass er implantologische Maßnahmen in seiner Praxis durch einen hinzugezogenen spezialisierten Implantologen anbietet, richtet sich nach den konkreten Umständen des Falles. Jede Werbemaßnahme bedarf einer gesonderten Beurteilung. Sie darf nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, nicht unrichtig oder irreführend sein. Generell kann gesagt werden, dass eine Werbung damit, dass ein Hauszahnarzt die Durchführung von implantologischen Leistungen in seiner Praxis bewirbt, wenn die implantologische Maßnahme nicht unter seiner Aufsicht und fachlichen Weisung durchgeführt wird, eine unzulässige Werbung wäre. Eine solche Werbung verstößt gegen die §§ 4 Nr. 11; 5 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6; 5a UWG. Denn nur dann, wenn eine entsprechende Behandlungs-/Abrechnungspraxis zulässig ist, ist eine entsprechende Werbung wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden, sofern im Übrigen die Werbung auch unter sonstigen Aspekten wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

2. Unzulässig wäre z. B. auch eine Werbung für implantologische Leistungen, die in der Praxis des Hauszahnarztes durchgeführt werden, wenn diese den Eindruck erweckt, dass die implantologische Maßnahme durch den Hauszahnarzt selbst und nicht nur unter seiner Aufsicht und fachlichen Weisung durch einen hinzugezogenen Implantologen erfolgt. Wird ein solcher Eindruck in einer Werbung – sei es in Anzeigen, sei es auf der Homepage oder in anderer Form – erzeugt, liegt eine unzulässige Werbung vor.

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Das beschriebene Behandlungs-/Abrechnungsmodell könnte unter steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten die Gefahr mit sich bringen, dass der Hauszahnarzt gewerbesteuerpflichtig wird, oder der hinzugezogene Implantologe, da die Tätigkeit des hinzugezogenen Implantologen als fremdbestimmte Tätigkeit angesehen und dieser deshalb als Arbeitnehmer qualifiziert wird, sodass sich die Frage der Sozialversicherungspflichtigkeit ergeben könnte. Ist jedoch das Behandlungs-/Abrechnungsmodell so ausgestaltet, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ erfüllt und auch die sonstigen Voraussetzungen wie beschrieben beachtet werden, dürfte es insoweit keine Probleme geben (Vorausgesetzt wird dabei, dass der hinzugezogene Implantologe tatsächlich nicht als Arbeitnehmer qualifiziert werden kann).

Resümee

1. Zieht ein Hauszahnarzt zur Durchführung einer Implantation einen spezialisierten Implantologen in seiner Praxis hinzu, der die Implantationsmaßnahme durchführt, und rechnet der Hauszahnarzt die implantologische Behandlungsmaßnahme gegenüber dem Patienten selbst ab, ohne dass der Hauszahnarzt die Aufsicht und fachliche Weisung gegenüber dem hinzugezogenen Implantologen ausüben kann und ausübt, ist dies mit § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ unvereinbar und verstößt gegen § 3 Abs. 1 der Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz. Auch macht sich in diesem Fall der abrechnende Hauszahnarzt gemäß § 263 Abs. 1 StGB – ggf. auch in der erschwerten Form des gewerbsmäßigen Betruges – sowie der hinzugezogene Implantologe ggf. der Beihilfe oder Mittäterschaft dazu strafbar. § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ kann nicht rechtsgeschäftlich abbedungen werden. Der strafrechtliche Vorwurf könnte zwar durch entsprechende Aufklärung des Patienten über alle Umstände ausgeschaltet werden, jedoch bleibt der berufsrechtliche Verstoß gegen § 3 Abs. 1 der

Berufsordnung für Zahnärzte im Land Rheinland-Pfalz i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ bestehen. Ein Verzicht darauf durch den Patienten ist nicht möglich.

2. Die Möglichkeit, ein entsprechendes Behandlungs-/Abrechnungsmodell zu praktizieren, ist, dass die Behandlungsmaßnahme unter der Aufsicht und fachlichen Weisung des Hauszahnarztes durch den hinzugezogenen Implantologen erfolgt, der Hauszahnarzt die Kriterien für die erforderliche Aufsicht und fachliche Weisung erfüllt, die Frage der versicherungsmäßigen Haftpflichtdeckung sowohl für den Hauszahnarzt als auch für den hinzugezogenen Implantologen positiv zu bejahen, die ordnungsgemäße Versorgung des Patienten in der Praxis des Hauszahnarztes in jeder Hinsicht sichergestellt ist sowie dem Hauszahnarzt und/oder dem hinzugezogenen Implantologen keine sonstigen geldwerten Vorteile oder Zuwendungen für die Zuweisung des Patienten versprochen oder gewährt werden, außer dem vereinbarten Honorar.

3. Andere Möglichkeiten zur Realisierung des angesprochenen Behandlungs- und Abrechnungsmodells, sind nicht mit der erforderlichen Sicherheit realisierbar. Umgehungen von § 4 Abs. 2 S. 1 GOZ, d. h., dass der Zahnarzt nur selbst erbrachte Leistungen oder Leistungen, die unter seiner Aufsicht und fachlichen Weisung erfolgt sind, abrechnen darf, sind unzulässig.

4. Berufs- und wettbewerbsrechtlich ist zu beachten, dass eine Werbung mit der Durchführung oralimplantologischer Behandlungen inhaltlich nicht unrichtig oder irreführend sein darf, oder eine unzulässige Behandlung bewirbt. Ob im Einzelfall eine Werbung unzulässig ist, bedarf jeweils der gesonderten Prüfung. Generell lässt sich sagen, dass nicht damit geworben werden darf, dass in einer Praxis implantologische Maßnahmen durch einen hinzugezogenen Implantologen ausgeführt werden, wenn dies nicht unter der Aufsicht und fachlichen Weisung des Hauszahnarztes erfolgt sowie die sonstigen Voraussetzungen – wie sie an anderer Stelle beschrie-

ben wurden – erfüllt sind. Auch darf nicht damit geworben werden, dass in einer Praxis implantologische Behandlungen durchgeführt werden, wenn dies den Eindruck erweckt, dass dies durch den Praxisinhaber – Hauszahnarzt – selbst erfolgt, obwohl er nur die Aufsicht und persönliche Weisung innehat.

5. Im Falle eines zahnärztlichen Behandlungsfehlers, den der hinzugezogene Implantologe verursacht, haften gegenüber dem Patienten der Hauszahnarzt und der Implantologe gesamtschuldnerisch. Im Verhältnis Hauszahnarzt/Implantologe kommt es für den Ausgleich untereinander darauf an, wer was in welchem Verhältnis verschuldet hat. Dies ist eine Frage des Einzelfalles. Auch kommt es darauf an, welche Haftungs-/Freistellungsvereinbarungen zwischen dem Hauszahnarzt und dem hinzugezogenen Implantologen (rechtswirksam) vereinbart wurden.

Dr. Klaus V. Schiller
[Infos zum Autor]



Manuel Pfeifer
[Infos zum Autor]



Sarah Schiller
[Infos zur Autorin]



Literatur



Kontakt

Dr. Klaus Volker Schiller Manuel Pfeifer

SVM Rechtsanwälte
Gustav-Heinemann-Ufer 56
50968 Köln
drschiller@svm-rechtsanwaelte.de
mpfeifer@svm-rechtsanwaelte.de

Sarah Schiller

Parkstraße 12
50968 Köln
Tel.: 0221 97613888
Sarah.schiller@live.de